

Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0472/12	Datum 08.11.2012
Dezernat: V	Amt 50	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	15.01.2013	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Gesundheits- und Sozialausschuss	23.01.2013	öffentlich	Beratung
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	21.02.2013	öffentlich	Beratung
Verwaltungsausschuss	08.03.2013	öffentlich	Beratung
Stadtrat	04.04.2013	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen FB 32	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		x
	KFP		x
	BFP		x

Kurztitel

Grundsätze zur Unterbringung von Ausländern nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 - 8 Aufenthaltsgesetz

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beauftragt den Oberbürgermeister mit der Erarbeitung eines Konzepts der Verwaltung für die Unterbringung von Ausländern nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 – 8 Aufenthaltsgesetz auf der Basis folgender Grundsätze:

1. Die Unterbringung von Ausländern nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 – 8 Aufenthaltsgesetz erfolgt in Magdeburg einzelfallbezogen auf Grundlage des Rechtsrahmens gem. § 53 Asylverfahrensgesetz nach einem Stufenmodell.
2. Vorrangiges Ziel ist die dezentrale Unterbringung von Ausländern nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 – 8 Aufenthaltsgesetz unter Beachtung der gebotenen rechtlichen Möglichkeiten und Rahmenbedingungen.
3. Stufe 1 beinhaltet die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften. Die Stadt hält dafür Plätze in Gemeinschaftsunterkünften mit Betreuung in ausreichender und notwendiger Anzahl vor. Für die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften werden Standards festgelegt.

4. In Stufe 2 erfolgt die Unterbringung in betreuten Wohngemeinschaften. Für diese Unterbringungsform werden Standards festgelegt. Für die Einzelfallentscheidung werden Kriterien gemäß Punkt 1 erarbeitet und festgeschrieben.
5. Bei der Unterbringung in Stufe 2 ist die Landeshauptstadt Magdeburg Vertragspartner für die Anmietung der Wohneinheiten. Die Wohngemeinschaften sollen innerhalb des Stadtgebietes verteilt sein.
6. Die Unterbringung in Stufe 3 erfolgt durch Anmietung von Wohnraum mittels privatrechtlichen Mietvertrages durch die Betroffenen selbst. Die Bedingungen werden in der kommunalen Richtlinie zu den Kosten der Unterkunft für den Personenkreis, der im § 1 Abs. 1 Nr. 5 bis 8 Aufnahmegesetz aufgeführt ist, geregelt.
7. Die Stufen der Unterbringung sind nicht zwingend nacheinander zu durchlaufen. Die Einordnung in sie hängt von den individuellen Bedingungen der Ausländer nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 – 8 Aufnahmegesetz ab.
8. Die für die Stufen 1 und 2 festzulegenden Standards beinhalten die räumlichen Bedingungen und den Grad der Betreuung. Für Gemeinschaftsunterkünfte findet der Entwurf des Ministeriums des Inneren des Landes Sachsen-Anhalt „Leitlinien für die Unterbringung und soziale Betreuung von nicht dauerhaft aufenthaltsberechtigten Ausländern“ Anwendung.
9. Der Beschluss des Stadtrates Nr. 471-20(V)10 vom 24.06.2010 wird aufgehoben.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit		Pflichtaufgabe	x	ja		nein
Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme					
		ja, Nr.		x		nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt					
	JA		NEIN			

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

--

Buchwert in €

--

Datum Inbetriebnahme:

--

Anlage neu

JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes(r) Amt/Fachbereich	Sachbearbeiter Borris	Unterschrift AL / FBL Borris
--------------------------------------	--------------------------	---------------------------------

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r)	Unterschrift Herr Brüning
---------------------------------------	---------------------------

Termin für die Beschlusskontrolle

--

Begründung:

Erläuterungen zu den o.a. Beschlusspunkten befinden sich anliegend. Die Unterbringung von Wohnungslosen, Ausländern nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 – 8 Aufnahmegesetz sowie von schutzbedürftigen Frauen muss in Magdeburg neu geregelt werden. Erforderlich wird dies

- a) durch den Trägerwechsel des Frauenhauses ab dem Jahr 2013 und die damit verbundene Umnutzung seiner bisherigen Räumlichkeiten für wohnungslos gewordene Einwohnerinnen und Einwohner und
- b) durch die zunehmende Zuweisung asylsuchender Menschen durch das Land.

Die Unterbringung von Ausländern nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 – 8 Aufnahmegesetz ist gesetzlich geregeltes Verwaltungshandeln. Sie erfolgt in der Landeshauptstadt Magdeburg auf der Grundlage des Aufnahmegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt. Der Oberbürgermeister beabsichtigt, soweit Bundes- und Landesrecht und die individuellen Gegebenheiten es zulassen, die Menschen, die sich während und nach Abschluss des Asylbewerbsverfahrens in Magdeburg aufhalten, in Wohnungen unterzubringen.

In der Regel hat die Unterbringung von Ausländern nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 – 8 Aufnahmegesetz in einer Gemeinschaftsunterkunft zu erfolgen. Davon kann im Einzelfall abgesehen werden, soweit die Betroffenen nach § 47, Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen.

Die Absicht der Landeshauptstadt zur Unterbringung der durch das Land zugewiesenen Ausländern nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 – 8 Aufnahmegesetz in Wohnungen kann nur schrittweise umgesetzt werden. Zwei Voraussetzungen müssen gegeben sein:

- a) Die betreffenden Personen müssen die Bedingungen für eine Unterbringung in Wohnungen erfüllen.
- b) Es stehen Wohnungen für die Unterbringung von Ausländern nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 – 8 Aufnahmegesetz zur Verfügung.

Die Landeshauptstadt selbst besitzt keine Wohnungen. Mit ihren Integrationsabsichten verfolgt sie eine dezentrale Versorgung von Ausländern nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 – 8 Aufnahmegesetz mit Wohnraum. So sind die Vermieter in die Bereitstellung von Wohnungen einzubeziehen. Zwischen ihnen und den betreffenden Ausländern nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 – 8 Aufnahmegesetz muss es schließlich in jedem einzelnen Fall zum Abschluss von Mietverträgen kommen.

Das vorgeschlagene Stufenmodell ermöglicht es, die Zeit der Regelunterbringung in der Gemeinschaftsunterkunft deutlich zu verkürzen. Die Unterbringung gemäß Stufe 2 erfolgt, wenn die Unterbringung in der Gemeinschaftsunterkunft nicht zwingend notwendig ist, aber noch keine Mietwohnung zur Verfügung steht.

Die Drucksache 0099/10 wurde durch den Stadtrat am 24.06.2010 unter der Voraussetzung beschlossen, dass die Unterbringung von Ausländern nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 – 8 Aufnahmegesetz, Wohnungslosen und schutzbedürftigen Frauen durch die Landeshauptstadt Magdeburg erfolgt. Die zuletzt genannte Personengruppe wird ab 2013 durch einen Freien Träger betreut und eigenverantwortlich untergebracht.

Die Beendigung des Mietverhältnisses für die Gebäude in der Grusonstraße und Bahnikstraße kann nicht aufrechterhalten werden, da nicht weniger, sondern mehr Asylsuchende aufzunehmen sind. Das Sozial- und Wohnungsamt hat gemeinsam Verhandlungen zur Fortsetzung des Mietverhältnisses geführt und ein Verhandlungsergebnis erzielt, das die weitere Nutzung der Gebäude ermöglicht. Weitere Verhandlungen zum Vertragsabschluss sind erforderlich.

Erläuterungen:

1. Einleitung

Zuwanderung erfolgt auf vielfältige Weise (Anlage I) und findet in der Landeshauptstadt Magdeburg Unterstützung.

Das Verwaltungshandeln wird bestimmt durch das Rahmenkonzept zur „Integrationspolitik der Landeshauptstadt Magdeburg“ aus dem Februar des Jahres 2006. Danach hat sich die Stadt zu einer aktiven Integrationspolitik bekannt und verpflichtet. Den Menschen in unserer Stadt soll unabhängig von ihrer ethnischen Herkunft oder der religiösen, politischen und kulturellen Prägung die gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben in der Stadt ermöglicht werden.

In den vergangenen 20 Jahren hat die Stadtverwaltung auf der Grundlage der gesetzlichen Vorgaben zum Aufenthaltsstatus und der Beschlüsse des Stadtrates die Unterbringung von asylsuchenden Menschen durch Vorhalten von Kapazitäten in Gemeinschaftsunterkünften in eigener als auch zeitweilig privater Trägerschaft sichergestellt. Die Asylsuchenden werden der Stadt nach einem Verteilerschlüssel als Familien oder Einzelpersonen durch das Land Sachsen-Anhalt zugewiesen.

(Erläuterung zu Beschlusspunkt 9)

In dieser langen Zeit gab es stets Veränderungen bei der Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern sowie von Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlingen in Magdeburg. Im Zeitraum von 2001 bis 2009 sind die Zuweisungszahlen drastisch zurückgegangen, so dass dem Stadtrat aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten 2010 die Schließung des Objektes Grusonstr./Bahnikstr. vorgeschlagen wurde. Als Ausweichobjekt für den verbleibenden Unterbringungsbedarf sollte das Objekt Deichwall (derzeitig Obdachlosenbetreuung) aufgrund der Nähe zur Gemeinschaftsunterkunft Windmühlenstraße genutzt werden.

Voraussetzung wäre die Unterbringung der besonderen Personengruppe aus der Basedowstr. in einem anderen Objekt gewesen, um die Obdachlosenbetreuung wirtschaftlich an einem Standort umsetzen zu können. Die Suche nach einem geeigneten Objekt erstreckte sich über einen längeren Zeitraum, so dass der bereits gekündigte Mietvertrag für die Gruson-/Bahnikstr. neu aufleben musste. Ende 2011 wurde der Oberbürgermeister beauftragt, die Betreuung der besonderen Personengruppe zu beenden und die Leistungserbringung durch einen freien Träger vorzubereiten.

Unerwartet und bundesweit stiegen die Zuweisungen von Asylbewerbern an die Kommunen sichtbar seit Mitte 2011, so dass die Fortsetzungsoption zum Mietvertrag gezogen werden musste, um den ggf. auch nur vorübergehenden Aufenthalt der Betroffenen zu sichern. Zwischenzeitlich hat auch das Land mit dem Entwurf „Leitlinien für die Unterbringung und soziale Betreuung von nicht dauerhaft aufenthaltsberechtigten Ausländern in Sachsen-Anhalt“ vom April 2012 (**Anlage III., ergänzend zu Beschlusspunkt 8**) auf die Forderungen der Interessenvertreter der Asylsuchenden nach wohnungsmäßiger Unterbringung reagiert und Maßstäbe für die zeitliche Dauer der Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften und qualitative Standards vorgesehen.

Die Bemühungen der Landeshauptstadt Magdeburg richteten sich auch in der Vergangenheit darauf, allen Aufzunehmenden entsprechend der gesetzlichen Möglichkeiten ein angemessenes Wohnumfeld zu schaffen.

Die Stadt hat die Wohnungsunterbringung von insbesondere Familien im größtmöglichen Umfang umgesetzt.

Mit dieser Zielstellung soll auch das Unterbringungskonzept für Asylbewerberinnen und Asylbewerber sowie der Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge weiterentwickelt werden. (Anlage IV.)

2. Unterbringungsformen

Nach dem Asylverfahrensgesetz sind folgende Unterbringungsformen vorgesehen:

- a) Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften
- b) dezentrale Unterbringung (Erläuterung Seite 8 f)
 - in kommunal angemieteten Wohnungen zur
 - Unterbringung von Wohngemeinschaften
 - Unterbringung von Einzelpersonen
 - in eigenem Wohnraum mit privatrechtlichen Mietvertrag

a) Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft

Der Unterkunftsbedarf von Ausländern nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 – 8 Aufnahmegesetz ist im Regelfall durch Aufnahme in eine Gemeinschaftsunterkunft gem. § 53 AsylVfG zu decken (**Anlage II, Erläuterung zu Beschlusspunkten 1 und 2**).

Grundsätzlich ist mit Zuwanderung eine Residenzpflicht in der Zentralen Anlaufstelle von drei Monaten verbunden. Es erfolgt von dort aus die Zuweisung an eine (nicht selbsterwählte) Aufnahmekommune. Der bis dahin kurzzeitige Aufenthalt in Deutschland bietet die Gründe für die regelhafte Aufnahme in einer Gemeinschaftsunterkunft (GU). Die Asylantragstellung erfolgt aus fremden Kulturkreisen und Lebensweisen. Zum Erlernen des Umgangs mit der neuen Lebenssituation und den Gepflogenheiten der Aufnahmegesellschaft bietet die GU einen geschützten Raum mit einem hohen Maß an Unterstützungspotential durch geeignetes, sozial und interkulturell geschultes Personal in der Regel mit Sprachkompetenzen.

(Erläuterung zu Beschlusspunkt 3)

Gründe für die Aufnahme und das Vorhalten einer GU sind vielschichtig und die Unterstützung unerlässlich in folgenden Bereichen:

- Hilfestellung vor Ort, Kennenlernen der „Stadt“, räumliche Orientierung
- Fragen des täglichen Lebens und im Zusammenhang mit Personen eines anderen Kulturkreises, Bewältigung von Alltagsproblemen
- Kontakte zu Behörden und Institutionen
- Beratung und Informationen zum zu stellenden oder laufenden Asylverfahren
- ärztliche Versorgung, Arzt- und Krankenhausbesuche
- Zugangsöffnung zu Bildung und Freizeitangeboten
- Erlangen von Sprachkenntnissen

Unmittelbar nach Zugang in die GU bietet diese mithin einen geschützten Lebensraum mit ständig verfügbarer sozialer Betreuung einschließlich Kontakt zu Menschen mit einer vergleichbaren Lebenssituation.

In bestimmten Einzelfällen ist darüber hinaus der Verbleib in einer Gemeinschaftsunterkunft zwingend erforderlich ((strafrechtliche, ausländerrechtliche (bspw. für die Abschiebung vorgesehen) als auch wirtschaftliche (bspw. Leistungskürzung) Gründe)). Beide Argumente sprechen damit für das Vorhalten von Gemeinschaftsunterkünften im bedarfsgerechten notwendigen Umfang.

Die Standards für Gemeinschaftsunterkünfte im Land Sachsen-Anhalt regelt das Land in Form von Erlassen. Sofern diese nicht ausreichend sind, kann die Kommune darüber hinaus Standards festlegen. Aktuell liegt der Entwurf der „Leitlinien für die Unterbringung und soziale Betreuung von nicht dauerhaft aufenthaltsberechtigten Ausländern in Sachsen-Anhalt“ vom April 2012 vor (Anlage III).

Die Bedingungen in der GU Bahnstr. sind durch die Wohnungsstruktur derart, dass bereits eine familiengerechte wohnungsvergleichbare Unterbringung gesichert wird. Problematisch ist der anstehende hohe Sanierungsbedarf. Überlegenswert wäre deshalb, die Bahnstr. in Abstimmung mit dem Vermieter für die dezentrale Unterbringung zu nutzen. Die dort wohnenden Familien könnten entweder mit einem geringeren Betreuungsaufwand in Form von Wohngemeinschaften bei weiterer kommunaler Anmietung verbleiben oder mit eigenen Mietverträgen den Wohnraum „beziehen“. Das hätte für die Bewohner den Vorteil, dass das gewohnte Umfeld erhalten bliebe. Für den Vermieter ergibt sich die Möglichkeit, das Mietniveau verändern zu können, aber auch die Verpflichtung zur Sanierung. Damit würde eine erforderliche Sanierung nicht zu Lasten der Stadt gehen.

Nach Abschluss einer notwendigen, individuell unterschiedlich dauernden „Schutzphase“ kann die Unterbringung in einer nächsten Stufe außerhalb der GU – dezentral - erfolgen.

b) Dezentrale Unterbringung

(Erläuterung zu den Beschlusspunkten 2, 4, 5 und 6)

Die Anfragen und Anträge des Stadtrates, die Ausführungen der Interessenvertretungen von Zuwanderern in der Vergangenheit machen deutlich, dass die dezentrale Unterbringung der Betroffenen gegenüber der Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft favorisiert wird.

Dezentrale Unterbringung bedeutet dabei jedoch lediglich, dass eine Unterbringung nicht an einem zentralen Standort in einer Gemeinschaftsunterkunft erfolgt. Es umfasst damit jegliches Wohnen außerhalb der Gemeinschaftsunterkunft.

Sofern eine dezentrale Unterbringung rechtlich möglich ist, muss dies auch dem Wunsch des Betroffenen entsprechen. Dieser Wunsch ist mittels Einzelantragstellung zu bekunden.

Der Richtlinienentwurf des Innenministeriums enthält Umstände und Kriterien, nach denen eine geeignete Unterbringung außerhalb der GU erforderlich sein kann.

- Dezentrale Unterbringung in kommunal angemietetem Wohnraum **(ergänzende Erläuterung zu Beschlusspunkt 5)**

Die dezentrale Unterbringung in kommunal angemieteten Wohnungen versteht sich als Zwischenstufe vor der Unterbringung in eigenem Wohnraum, kann aber auch übersprungen werden. Als Zwischenstufe soll ein bestimmtes, zu definierendes Maß an Betreuung und Unterstützung sichergestellt werden.

Vorteile:

für die Betroffenen:

- höheres Maß an individuellem Freiraum und Selbstbestimmtheit
- weniger Konzentration – damit bessere Integrationsmöglichkeit
- Unterstützung beim Erlernen des Umgangs mit Medien
- bei Einverständnis des Vermieters Übernahme des Wohnraums durch eigenen Mietvertrag – Beibehaltung des Wohnumfeldes (insbesondere positiv für Familien mit Kindern)

für die Stadt:

- Verteilung über das Stadtgebiet möglich
- Wegfall sicherheitstechnischer Einrichtungen und Maßnahmen

- veränderte Betreuungsleistung
- Kostenintensität sinkt
- Zufriedenheit der Bewohner steigt, Verminderung des Aggressionspotentials im Vergleich zur räumlich engen Unterbringung in einer GU

für den Vermieter:

- Mietsicherheit
- durch Betreuungsangebote Sicherung eines adäquaten (Verbrauchs)Verhaltens der Mieter
- Ansprechpartner in der Verwaltung bei Problemstellungen

Die Unterbringung kann in Wohngemeinschaften erfolgen. Die Zusammensetzung einer Wohngemeinschaft sollte sich an den Wünschen der Betroffenen orientieren. In Vorbereitung der Zuweisung sind Abstimmungen mit der Zentralen Anlaufstelle (ZAST) Halberstadt denkbar, um bei Nachbelegung in Wohngemeinschaften bspw. Nationalität, Religion und sonstige Interessenlagen berücksichtigen zu können.

Vorteile für die Betroffenen:

- insbesondere bei Alleinstehenden verfügbarer Wohnraum im Bereich der größeren Wohnungen
- weitere Orientierungsmöglichkeit vor ggf. Belegung eigenen Wohnraums
- gewisser Grad an sozialer Betreuung

Vorteile für die Stadt:

- Begleitung und Betreuung kann kostengünstig und zeitlich/personell effektiv durch Konzentration an einem Standort angeboten werden
- Pflege des Miteinander der Mieterschaft/Kommunikation vor Ort koordinierbar
- Steuerung der Unterbringung/Standorte möglich
- Nutzung von Netzwerkstrukturen im Wohnumfeld

Vorteile für Vermieter:

- Sicherstellung des Mieterverhaltens durch die Betreuung vor Ort
- bestimmte Pflichten obliegen der Stadt
- Angebot der Weitervermietung an bekannte Personen

Die Anmietung von Einzelwohnungen durch die Stadt wäre eine weitere Möglichkeit, die dezentrale Unterbringung sicher zu stellen und die Verteilung über das gesamte Stadtgebiet mit den für den Vermieter genannten Vorteilen zu steuern.

Nachteilig für die Anmietung von Einzelwohnungen ist die Koordinierung der Beratung und Betreuung, die durch einen notwendigen Personaleinsatz, Vorhalten personeller Ressourcen für Abschluss und Überwachung der Mietverträge, Wegezeiten und Vorhalten von Wohnungsausstattung kostenintensiver wäre im Vergleich zu den Wohngemeinschaften. Hinzu kommt die Sicherung der Einhaltung der Mieterpflichten durch die Stadt. Deshalb sollte die Anmietung von Einzelwohnungen und de facto Untervermietung an die Betroffenen nicht die vornehmlichste Lösung darstellen.

- Dezentrale Unterbringung in Wohnraum mit privatrechtlichem Mietvertrag

Als 3. Stufe besteht die Möglichkeit, Wohnraum selbst anzumieten und damit alle mietvertraglichen Pflichten selbst wahrzunehmen.

Nach dem Entwurf der „Leitlinien für die Unterbringung und soziale Betreuung von nicht dauerhaft aufenthaltsberechtigten Ausländern in Sachsen-Anhalt“ bestünde für folgende Personen die Möglichkeit, direkt nach Zuweisung bzw. nach einer Orientierungsphase aus der GU in privat angemieteten Wohnraum zu ziehen:

Familien mit mindestens einem minderjährigen Kind sowie Alleinerziehende mit mindestens einem minderjährigen Kind sollen – also als Regelfall – nach Beendigung der Wohnverpflichtung in der ZAST vorrangig mit eigenem Wohnraum versorgt werden. Hiervon unbenommen bleibt auch für diese Personengruppe abhängig von der individuellen Situation die Möglichkeit einer temporären Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft. In der Stadt wird dies bereits seit einigen Jahren praktiziert – 352 Personen (148 Familien) sind auf Basis einer Vereinbarung mit der Wohnungsbaugesellschaft Magdeburg mbH mit eigenem Wohnraum versorgt worden.

Aus der GU heraus soll die Wohnungsunterbringung für andere Personen in der Regel nach Ablauf von vier Jahren nach Abschluss des behördlichen Erstverfahrens erfolgen. Fraglich ist, ob die Richtlinie Erlasscharakter und damit Bindungswirkung trägt oder tatsächlich eine Empfehlung darstellt, von der nach kommunalen Vorstellungen Abweichungen möglich sind.

Die Betreuung der Flüchtlinge in eigenem Wohnraum erfolgt niedrigschwellig und hauptsächlich im Rahmen der vorhandenen Netzwerkstrukturen vor Ort. Unter anderem stehen für Beratungen Mitarbeiter des Sozialamtes, Bereich Zuwanderung als auch der regional zuständige Soziale Dienst zur Verfügung.

Das eigenständige Wohnen bietet den Betroffenen ein selbständiges, eigenverantwortliches Leben in der Stadt und somit ein hohes Maß an Integration innerhalb der Aufnahmegesellschaft. Insbesondere für Kinder und Zuwanderer in der Folgegeneration ist das gewollte Zielstellung.

3. Analyse und Prognose zur Unterbringung von Asylbewerbern

Anlage V zeigt die Entwicklung der Asylsuchenden im Land Sachsen-Anhalt 1991 bis 2011 sowie der Zuweisungszahlen für die Stadt Magdeburg von 2001 bis 2012. Es wird deutlich, dass nach zunächst rückläufigen Zahlen ab 2011 die Zuweisungen drastisch angestiegen sind. Beginnend ab 2009 wurden verstärkt Familien im Rahmen rechtlicher Möglichkeiten mit eigenem Wohnraum versorgt, sodass trotz leichten Anstiegs an Zuweisungen die Kapazitäten der Plätze in Gemeinschaftsunterkünften reduziert werden konnten. Folgerichtig war aus diesem Grund die Schließung der GU Grusonstr./Bahnikstr. wegen des sanierungsbedürftigen Zustandes und der Problematik, dass es sich hierbei um ein Mietobjekt handelte, angezeigt. Hinzu kam ein Eigentümerwechsel, sodass die Fragestellung der Zukunft des Objektes neu stand.

Wegen der veränderten Situation bei den Zuweisungen beginnend ab Mitte 2011 war die weitere Anmietung erforderlich, sodass der Mietvertrag zu günstigen Konditionen neu verhandelt und mit Verlängerungsoption abgeschlossen werden musste.

Laut Mitteilung des Ministeriums für Inneres und Sport vom 10.08.2012 rechnet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit einem monatlichen Zugang von 4.500 bis 5.400 Asylbewerbern. Für das Land Sachsen-Anhalt würde das entsprechend der festgelegten Aufnahmequote monatlich 130 bis 157 Personen bedeuten.

Diese Prognose stellte bereits eine Veränderung zu den Mitteilungen zu Jahresbeginn dar, die allerdings zum jetzigen Zeitpunkt auch schon wieder überholt ist. Ab Oktober hat sich die Zahl der Zuwanderer deutlich erhöht. Zwar liegt eine Ursache in den politischen Verhältnissen im arabischen Raum, durch die veränderte Rechtsprechung ist darüber hinaus seit August eine Zunahme an Flüchtlingen zu verzeichnen (Bundesverfassungsgerichtsurteil vom 18.07.2012 1 BvL 10/10; 1 BvL 2/11). Die Flüchtlinge kommen zum Großteil aus Serbien und Mazedonien.

Nach Aussagen der Zentralen Aufnahmestelle in Halberstadt sind im Oktober die Zuwanderungszahlen um das 3-fache gestiegen. Davon abgeleitet wird Magdeburg in der landesinternen Verteilung der Asylbewerber durch den Quotenschlüssel für die Aufnahme von Personen nach § 1 Abs.1 Nr.1 bis 8 AufnG durchschnittlich monatlich auch mehr Asylbewerber zugewiesen bekommen. Per 01.11.2012 sind 151 Personen aus Halberstadt zugewiesen, insgesamt 178 Personen ins Wohnheim aufgenommen worden.

In der Landeshauptstadt Magdeburg erhalten per 01.11.2012 602 Personen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. (327 weiblich und 275 männlich)

1. Asylbewerber/innen

Anzahl der in Magdeburg aufhältigen Asylbewerber/innen per 31.10.2012:	137	
Unterbringung der Asylbewerber/innen		
davon in privaten Wohnungen (31.10.12):	14	
davon im Wohnheim Grusonstraße (31.10.12):	78	
davon im Wohnheim Windmühlenstraße (31.10.12):		45

Die Anzahl der in Magdeburg aufhältigen Asylbewerber/innen befindet sich durch Neuzuweisungen, Entscheidungen des Bundesamtes sowie durch Wegzüge in ständiger Veränderung.

Gesamtzuweisungen von Asylbewerbern/innen Januar bis Oktober 2012:	212
Unterbringung der Asylbewerber/innen:	
davon in privaten Wohnungen (31.10.12):	12
davon im Wohnheim Grusonstraße7 Windmühlenstraße (31.10.12):	200

Tendenziell steigt die Zahl der Asylsuchenden stetig an. Die in der DS hierzu gemachten Angaben werden bestätigt.

2. Duldungsinhaber § 60a

Anzahl der in Magdeburg aufhältigen Duldungsinhaber per 31.10.2012:	422	
Unterbringung Duldungsinhaber		
davon in privaten Wohnungen (31.10.12):	281	
davon im Wohnheim Grusonstraße (31.10.12):	86	
davon im Wohnheim Windmühlenstraße (31.10.12):		55

3. Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz gemäß § 24 Abs.1

keine Personen in MD

Die Verweildauer in den Einrichtungen bewegt sich bei der Mehrzahl der in GU Untergebrachten zwischen einigen Monaten bis vier Jahre. Längere Verweildauern gibt es nur in wenigen begründeten Einzelfällen.

Gründe dafür können sein:

- noch im Asylverfahren befindlich bzw. zur Ausreise verpflichtet (Wohnheimunterbringung zur Sicherstellung der aufenthaltsbeendenden Maßnahmen, fehlende Mitwirkung, falsche oder ungeklärte Identität
- Leistungskürzung (selbst verschuldet, sanktioniert) – Wohnung wäre finanziell nicht gesichert durch Kürzung auf das für den Lebensunterhalt Unerlässliche
- ausländerrechtliche Gründe stehen dem Wohnungsbezug entgegen unter Berücksichtigung öffentlichen Interesses
- keine Sprachkenntnisse, umfangreiches Hilfebedürfnis in Bezug auf Unterstützung durch die Betreuer
- Verbleib auf eigenen Wunsch
- Rückführung von Familien und Einzelpersonen in die GU wegen mietwidrigem Verhalten

Für den genannten Personenkreis sind die Unterbringung in einer GU und das Vorhalten der GU über die Personen in der Orientierungsphase hinaus erforderlich.

Daneben gibt es weitere Personengruppen, für die primär eine Wohnheimunterbringung möglich bleiben soll. Unter den Asylbewerbern befindet sich eine immer größere Anzahl von Antragstellern die keine Asylfluchtgründe geltend machen können. So ist z.B. im Jahr 2012 die Zahl der Asylsuchenden aus Serbien derart angestiegen, dass dieses Land bereits auf Rang 3 der Hauptherkunftsländer (hinter Irak und Afghanistan) liegt. Allein der Landeshauptstadt wurden im Jahr 2012 bisher 27 serbische Asylbewerber zugewiesen.

Eine Anerkennung durch das BAMF erfolgt in diesen Fällen nicht. Die Asylverfahren sind sehr kurz (1-3 Monate mit Klageverfahren). Diese Ausländer sind somit nach kurzer Zeit bereits wieder ausreisepflichtig. Eine Rückführung nach Serbien ist grundsätzlich möglich.

Eine Unterbringung in privaten Wohnungen würde kurzfristigen Rückführungsmaßnahmen entgegenstehen.

Bei einer prognostischen Aufnahme von ca. 200 Personen in diesem Jahr bestünde ggf. ein Bedarf an Unterbringungskapazität in Höhe der Zuweisungen (unter Berücksichtigung von Abgängen und Einführung des Stufenmodells in 2013 ist der Bedarf für GU-Plätze festzusetzen. Als GU kommt nach Leerzug die bisherige Obdachloseneinrichtung für Männer Am Deichwall in Betracht. Eine maximale Kapazität von ca. 50 Plätzen für alleinstehende Personen stünde zur Verfügung).

Erfahrungsgemäß beträgt die Fluktuation 20 - 25 %. In 2011 haben insgesamt 84 Personen die Gemeinschaftsunterkünfte aus den unterschiedlichsten Gründen verlassen:

Statuswechsel zur Aufenthaltserlaubnis, Bewilligung zur Umverteilung für private Wohnsitznahme innerhalb von Magdeburg oder in eine andere Stadt.

4. Handlungsrahmen/Handlungserfordernisse für die Stadt

Zur Sicherstellung der Unterbringung der Flüchtlinge in der Stadt Magdeburg wird ein Umsetzungskonzept nach den hier vorgeschlagenen Grundsätzen erarbeitet.

Priorität hat die dezentrale Unterbringung mit nachstehender Einschränkung.

Die heimmäßige Unterbringung wird ausschließlich zu folgenden Zwecken aufrecht erhalten:

- für die Orientierungsphase zur Vorbereitung des Wechsels in die Stufe 2 – betreute Wohngemeinschaft bzw. in eigenen Wohnraum gem. 1.2.1 des Richtlinienentwurfes – Regelunterbringung in Wohnungen für Familien bzw. nach Ablauf von 4 Jahren (für die Stadt sind abweichende Festlegungen einer Mindestaufenthaltsdauer in einer GU bzw. die Kopplung an weitere Kriterien für den Bezug einer Wohnung zu treffen).
- wenn ausländerrechtliche, sozialhilferechtliche oder andere schwerwiegende Gründe gegen den Auszug aus der GU sprechen.

Die dafür notwendigen Kapazitäten sind durch Aufrechterhaltung der GU Windmühlenstr. und zusätzliche Nutzung der Einrichtung Am Deichwall 26/28 zu sichern.

Für die Ausstattung der GU würden die Standards entsprechend des Richtlinienentwurfes des Landes – Punkte 2.3 bis 2.5 - entsprechend berücksichtigt werden unter Beachtung der Anlage 1. Das Personal in den Einrichtungen soll über Sprachkenntnisse, interkulturelle sowie soziale Kompetenz verfügen (diese Anforderung setzt die Stadt bereits um). Darüber hinaus stehen die Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen des Sozialen Dienstes als Ansprechpartner zur Verfügung.

Die Stadt Magdeburg hielt bislang in GU auch Beschäftigungsangebote vor.

Für die dezentrale Unterbringung in Wohngemeinschaften sind Standards und Kriterien festzulegen sowie gemeinsam mit den Wohnungsunternehmen der Stadt geeigneter Wohnraum zu eruieren. Dabei ist eine gewünschte Verteilung über das Stadtgebiet zu berücksichtigen, um Segregation und die Schaffung sozialer Brennpunkte zu vermeiden.

Insbesondere sind bei der Festlegung der Standards die Art und Weise sowie der Umfang der sozialen Betreuungsleistungen zu klären. Der Richtlinienentwurf des Landes beinhaltet lediglich Standards zur Betreuung in Gemeinschaftsunterkünften. Das Land finanziert darüber hinaus derzeit Leistungen der Gesonderten Beratung und Betreuung außerhalb der Gemeinschaftsunterkünfte, die durch einen freien Träger erbracht werden. Unter Nutzung dieser Kapazitäten, Prüfung weiterer Notwendigkeiten und vorhandener Netzwerk- und Beratungsstrukturen (**Anlage VII**) ist die Betreuung perspektivisch sicher zu stellen.

Ebenso sind der Umfang der Betreuung und die Angebotsstruktur bei Unterbringung in Wohnungen zu beschreiben und umzusetzen. Dabei kann auf den guten Erfahrungen des Sozialamtes und insbesondere aus der Zusammenarbeit mit der Wohnungsbaugesellschaft zurückgegriffen werden.

Zusätzlich ist die Richtlinie für die Übernahme der Kosten für Unterkunft und Heizung für diesen Personenkreis den Gegebenheiten der Rechtslage und des Wohnungsmarktes anzupassen.

Für die Erarbeitung des Umsetzungskonzeptes wird eine projekthafte Form der Zusammenarbeit folgender Partner mit ständiger Beteiligung bzw. punktueller Einbeziehung vorgesehen:

- Dezernat V
- Dezernat I (FB 32/Ausländerbehörde, FB01)
- Dezernat VI
- KGM
- Wohnungsunternehmen
- Integrationsbeirat
- Innenministerium/Polizei

Die Art und Weise der Öffentlichkeitsarbeit (Einbeziehung der Einwohner, Information und aktive Einbeziehung der Betroffenen) zu dem Thema mit Blick auf die Geschehnisse in der Stadt Leipzig bedarf der Vorbereitung und Abstimmung.

Die finanziellen Auswirkungen aller Maßnahmen sind zu ermitteln. Da es sich bei der Unterbringung von Ausländern nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 – 8 Aufnahmegesetz um eine Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises handelt, ist das Land in der Pflicht, den Mehraufwand der Kommune aufgrund der erhöhten Zuweisungen auszugleichen.

Anlagen

Anlage I	Definition der Personengruppen gemäß § 1 Aufnahmegesetz
Anlage II	Rechtliche Grundlagen
Anlage III	Entwurf der Landesrichtlinie zur Unterbringung und sozialen Betreuung von nicht dauerhaft aufenthaltsberechtigten Ausländern in Sachsen-Anhalt“ vom April 2012 (dazu Anlage 1 und 2)
Anlage 1 zu Anlage III	Anforderungen an die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften
Anlage 2 zu Anlage III	Grundsätze der sozialen Beratung und Betreuung in Gemeinschaftsunterkünften
Anlage IV	Auszug aus dem Integrationskonzept der LH MD
Anlage V	Entwicklung der Zuweisungen in Sachsen-Anhalt und der Stadt MD
Anlage VI	Auslastung der GU in den Jahren 2011 und 2012-11-08
Anlage VII	Auflistung Darstellung der Infrastruktur für die soziale Begleitung, Beratung und Betreuung